



Rechtsverordnung

**der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung
des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung
Alberweiler.**



Rechtsverordnung

**der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung
des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemar-
kung Alberweiler.**

1. Mai 1997

Änderungen

27. Juni 2013	

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung

der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler.

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), geändert durch Gesetz vom 29. November 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

1. Abschnitt: Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich und Einteilung des Sees

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler.

(2) Der Baggersee ist eingeteilt in

a) den Seeuferbereich (Zone des Gemeingebrauchs)

im Norden: die Flurstücke 253, 254, 255, 256, 256/2, 257, 258, 259/1, 259/2, 260, 261, 264

im Ostern: die Flurstücke 266, 267, 268, 269/1, 275

im Süden: die Flurstücke 265, 265/1, 265/2, 269/1, 269/2, 274, 274/1, 274/2, 275

im Westen: die Flurstücke 262

Süd-östlicher Teil der Flurstücke: 263, 270

b) das Betriebsgelände der Kiesabbaufirma (Kieswerke Alberweiler GmbH & Co. KG)

im Norden: die Flurstücke 253, 254, 255, 256, 256/2, 259/4, 257, 259/1, 261, 264

im Osten: die Flurstücke 266, 267, 268, 269/1

Nord-westlicher Teil der Flurstücke: 263, 270

(3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereiches sind in der Verordnung als Anlage in der beigefügten Karte eingetragen. Der Lageplan vom (Datum) ist im Maßstab und Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 Abs. 2 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
2. das Zelten
3. das Aufstellen von Wohnwägen
4. das Abbrennen von Lagerfeuern
5. das Mitbringen von Hunden während der Badesaison vom 01.05.-15.09.
6. das Betreiben und Spielen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr
7. der Aufenthalt im gesamten Seeuferbereich von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr

2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3 Beschränkungen

- (1) Die Benutzung des Seeuferbereichs steht allen frei (Gemeingebrauch). Die Benutzung des Betriebsgeländes der Kiesabbaufirma Kieswerke Alberweiler GmbH & Co. KG nach § 1 Abs. 2 b) ist verboten.
- (2) Das Befahren des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler ist nur mit Paddel- und Schlauchbooten ohne eigene Triebkraft zulässig. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und insbesondere das Fahren mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor sind ganzjährig verboten.
- (3) Mit Segelbooten und Windsurfbrettern ist das Befahren des Baggersees „Hinter der Mühle“ ganzjährig verboten.
- (4) Erlaubnisse im Rahmen des geltenden Fischereirechts bleiben unberührt.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Während der Badesaison wird nur unregelmäßig eine Badeaufsicht geführt. Insbesondere findet an Wochentagen keine Beaufsichtigung statt.
- (2) Besonders in der nichtbeaufsichtigten Zeit hat sich jeder Benutzer des Badesees so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet wird. Unter anderem gehört hierzu auch, dass sich Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer nicht oder allenfalls nur mit sicheren Schwimmhilfen ins Wasser begeben.
- (3) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Seeuferbereichs und des Wassers oder eine Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (4) Das Baden von Tieren im Baggersee ist verboten.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen:

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge am Seeuferbereich abstellt oder mit Kraftfahrzeugen fährt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 zeltet;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wohnwägen abstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer abbrennt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde mitbringt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt oder spielt;
5. sich entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Seeuferbereich aufhält;

6. entgegen § 3 Abs. 2 mit nicht zugelassenen Booten oder einem Modellboot mit Verbrennungsmotor auf dem Baggersee fährt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 den Baggersee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt;
8. entgegen § 3 Abs. 4 den Vorschriften des geltenden Fischereirechts zuwiderhandelt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere im Baggersee baden lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.Mai 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom Baggersee „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler vom 26. März 1984 außer Kraft.

Schemmerhofen, Juni 2013

Ortspolizeibehörde
Glaser, Bürgermeister